

BERUFLICHE VORSORGE UND GEBUNDENE SELBSTVORSORGE (Einlagen, Einkauf, Kapitalbezüge, Rückzahlung und Besteuerung im Überblick)

Wichtige Hinweise zur beruflichen Vorsorge (Säule 2) und gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Überblick:

2. Säule

a) Einkauf oder Übertrag in Säule 3a

- Die versicherte Person kann im Rahmen der Vorsorgebestimmungen Einkäufe in die 2. Säule tätigen. Die Höhe des Einkaufsbetrages ist mit der Vorsorgeeinrichtung abzusprechen. Diese Einkaufsbeiträge können vom Einkommen abgezogen werden.
- Einkäufe können erst nach vollständiger Rückzahlung allfälliger WEF-Vorbezüge getätigt werden.
- Ein Übertrag von Kapital einer Vorsorgeeinrichtung der Säule 2 in die Säule 3a ist nicht zulässig.

b) Bezug

- Die versicherte Person kann im Rahmen der Vorsorgebestimmungen Kapitalbezüge tätigen.
- Werden in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Diese Regelung gilt nur für Einkäufe ab 1.1.2006. Aus den Gesetzesmaterialien und aus BGE vom 12. März 2010 geht hervor, dass in diesem Fall das gesamte Alterskapital als Rente bezogen werden muss. Vergleiche dazu die Hinweise zur Besteuerung bei Buchstabe d.
- Beim Kauf von selbst bewohntem Wohneigentum am Wohnort, für wertvermehrende Investitionen in das selbst bewohnte Wohneigentum am Wohnort oder zur Rückzahlung von Hypotheken ist ein Vorbezug nur alle 5 Jahre möglich. Ein Vorbezug für Wohneigentum ausserhalb des Wohnortes (Ferienhäuser usw.) ist nicht zulässig.
- Für selbst bewohntes Wohneigentum am Wohnort gilt die 5-Jahres-Regel für jeden Ehegatten einzeln. Demnach kann zum Beispiel ein Ehegatte einen Vorbezug im Jahr 2011 tätigen, der andere Ehegatte einen Vorbezug im Jahr 2012. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten Miteigentümer am selbst bewohnten Wohneigentum sind.
- Zur Wohneigentumsförderung sind auch Teilbezüge zulässig. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken.
- Ein Vorbezug ist auch in anderen Fällen möglich. Wir verweisen auf die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen.

c) Rückzahlung

- Die Rückzahlung von WEF-Vorbezügen ist möglich (Mindestbetrag Fr. 20'000). In diesen Fällen hat die steuerpflichtige Person (Vorsorgenehmer/in) Anspruch auf zinslose Rückerstattung der seinerzeit bezahlten Steuern. Die Rückzahlung kann nicht vom Einkommen abgezogen werden.

d) Besteuerung

- Die im gleichen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen der Säulen 2 und 3a werden bei der Besteuerung zusammengerechnet. Ebenfalls werden die Bezüge beider Ehegatten zusammengerechnet. Diese Leistungen sind zu 100 Prozent steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer zu einem reduzierten Steuersatz.
- Werden Kapitalleistungen bei einem Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausbezahlt und innert Jahresfrist in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge des neuen Arbeitgebers einbezahlt, erfolgt keine Besteuerung.
- Wenn die steuerpflichtige Person in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkäufe in die 2. Säule tätigt, so werden die Veranlagungen, in der die Einkaufssummen abgezogen wurden rektifiziert (Aufrechnung der Einkaufssummen). Für die Bemessung der Jahressteuer werden diese Einkaufssummen vom ausbezahlten Kapital in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nur für Einkäufe ab 1.1.2006.
- Berechnung der Jahressteuer siehe:
www.ur.ch/dateimanager/np_steuerberechnungbvg10b.xls

Säule 3a

a) Einzahlung oder Übertrag

- Personen, die einer Voll- oder Teilzeitarbeit nachgehen und einer Pensionskasse angeschlossen sind, können im Jahre 2011 maximal 6'682 Franken einzahlen. Wenn sie keiner Pensionskasse angeschlossen sind beträgt der Abzug 20 Prozent des Nettolohnes II, höchstens 33'408 Franken. Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt.
- Bei doppelverdienenden Ehepaaren dürfen beide unabhängig voneinander einzahlen.
- Es dürfen mehrere Konten bei der gleichen Bank oder Versicherung oder bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen eröffnet werden. Das erlaubt später einen gestaffelten Bezug. Dadurch kann bei der Bundessteuer die Steuerprogression gemildert werden.
- Wer in einem früheren Jahr den maximal erlaubten Betrag nicht einbezahlt hat, darf dies in einem späteren Jahr nicht nachholen.
- Die Bildung neuer Vorsorgekonten oder Versicherungspolice durch eine teilweise Übertragung vorhandener Altersguthaben der Säule 3a ist nicht zulässig.
- Ein Übertrag auf das Konto des anderen Partners ist im Normalfall nicht möglich. Eine Ausnahme kann es bei der Ehescheidung geben, da Gelder der Säule 3a zur Errungenschaft zählen.
- Nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 Jahre für Männer, 64 Jahre für Frauen) darf nicht mehr in die Säule 3a eingezahlt werden. Wer aber z.B. Mitte 2011 pensioniert wird, darf im Jahre 2011 noch den vollen Betrag einzahlen. Seit 1.1.2008 können Steuerpflichtige Beiträge längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters einzahlen, falls sie weiterhin erwerbstätig sind.
- Eine Leistung aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder aus einer Freizügigkeits-einrichtung kann nicht in die Säule 3a übertragen werden.
- Ein Übertrag von Kapital der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der Säule 2 ist erlaubt. Ein Abzug vom Einkommen ist nicht zulässig.
- Wer in die Säule 3a einzahlt, kann über dieses Geld nicht frei verfügen.

b) Bezug

- Altersleistungen aus einer Säule 3a dürfen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Männer 65, Frauen 64) ausgerichtet werden. (Artikel 3 Absatz 1 BVV3)
- Mehrere Konten bei der gleichen Bank oder Versicherung oder mehrere Konten bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen einen gestaffelten Bezug. Dadurch kann bei der direkten Bundessteuer die Steuerprogression gemildert werden.
- Erreicht eine Person das Alter der ordentlichen Bezugsberechtigung für Altersleistungen der Säule 3a (5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter), sind keine Teilbezüge mehr möglich (gilt auch für WEF). In diesem Falle wird das gesamte Vorsorgeguthaben zur Besteuerung fällig.
- Beim Kauf von selbst bewohntem Wohneigentum am Wohnort, für wertvermehrende Investitionen oder zur Rückzahlung von Hypotheken ist ein Vorbezug nur alle fünf Jahre möglich. Ein Vorbezug für Wohneigentum ausserhalb des Wohnortes (Ferienhäuser usw.) ist nicht zulässig.
- Für selbst bewohntes Wohneigentum gilt die 5-Jahres-Regel für jeden Ehegatten einzeln. Demnach kann zum Beispiel ein Ehegatte einen Vorbezug im Jahr 2011, der andere im Jahr 2012 tätigen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten Miteigentümer am selbst bewohnten Wohneigentum sind.
- Ein Vorbezug ist auch in anderen Fällen möglich. Wir verweisen auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters muss das Geld aus der Säule 3a definitiv bezogen werden.
Seit 1.1.2008 kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie weiterhin erwerbstätig ist.

c) Rückzahlung

- Die Rückzahlung von WEF-Vorbezügen in die Säule 3a ist nicht möglich.

d) Besteuerung

- Die im gleichen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen der Säulen 2 und 3a werden bei der Besteuerung zusammengerechnet. Ebenfalls werden die Leistungen beider Ehegatten zusammengerechnet. Diese Leistungen sind zu 100 Prozent steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt bei den Kantonssteuern und bei der direkten Bundessteuer zu einem reduzierten Steuersatz.
- Ein Übertrag von Kapital der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der Säule 2 wird nicht besteuert.
- Berechnung der Jahressteuer siehe
www.ur.ch/dateimanager/np_steuerberechnungbvg10b.xls

Gesetzliche Grundlagen

- | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SR 831.40 | Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982
http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.40.de.pdf |
| SR 831.411 | Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 |

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.411.de.pdf>

SR 831.461.3 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**BVV3**) vom 13. November 1985
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.461.3.de.pdf>

SR 642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (**DBG**) vom 14. Dezember 1990
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/642.11.de.pdf>

RB 3.2211 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (**StG**) vom 17. Mai 1992
<http://ur.lexspider.com/html/3-2211.htm>

Kreisschreiben Nr. 18 der Eidg. Steuerverwaltung vom 17. Juli 2008
<http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-018-DV-2008-d.pdf>

3. Januar 2011 / BI